

An die

- Arbeitgebervertreter in den Verwaltungsausschüssen der Agenturen für Arbeit in Berlin und Brandenburg
- Geschäftsführungen der Mitgliedsverbände der UVB
- Herren des Präsidiums der UVB zur Unterrichtung

Tel.: +49 (0)30 310 05 - 124
Fax.: +49 (0)30 310 05 - 240
www.uvb-online.de
Bearbeiter:
Herr Rath
rath@uvb-online.de
Datum:
5.1.2012

Beschäftigung und Arbeitsmarkt in Berlin-Brandenburg im Dezember 2011

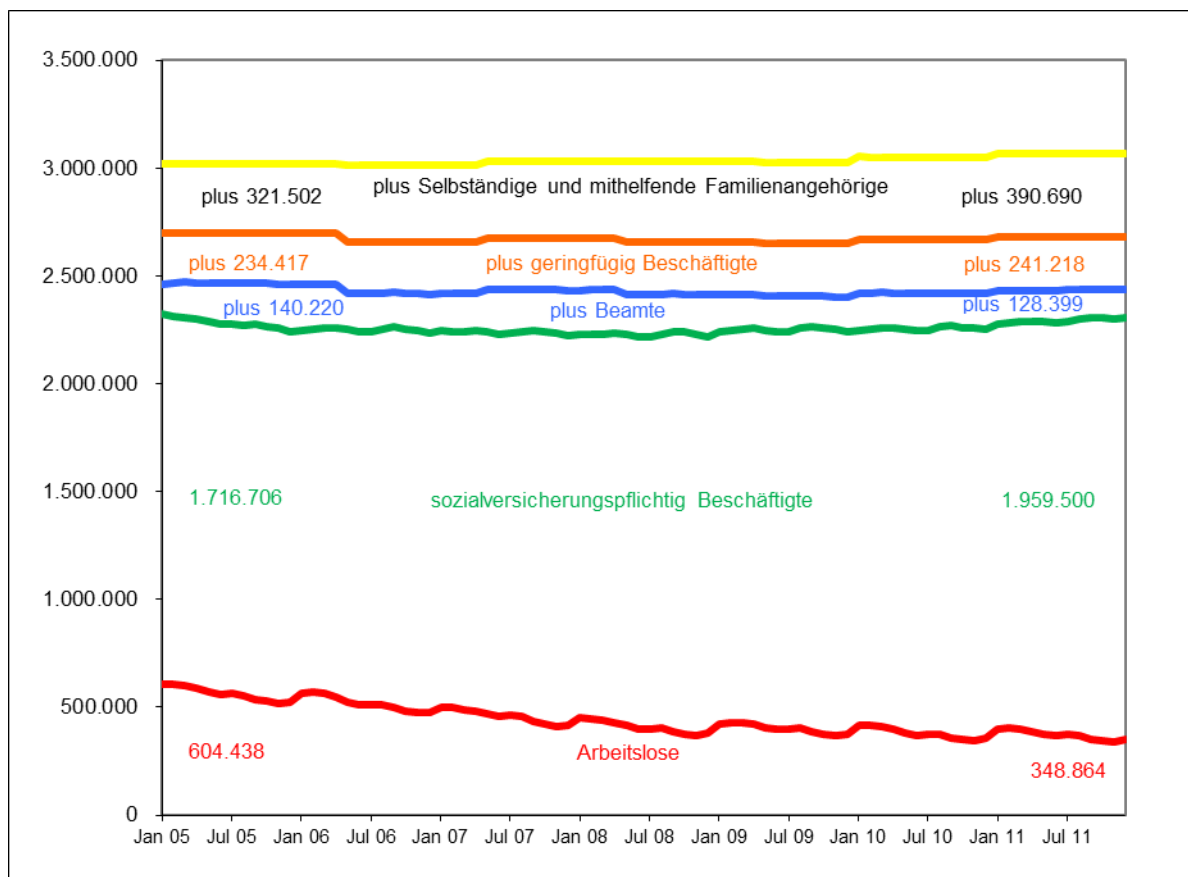
- Das aktuelle Thema: Änderungen / Neuregelungen Arbeitsmarktpolitik 2012

Saisonbedingt leichter Anstieg der Arbeitslosigkeit

1. Die Gesamtsituation

Wie im Dezember üblich steigt die Arbeitslosigkeit in Berlin-Brandenburg leicht an (+5.328), jedoch geringer als vor einem Jahr. Der Einsatz der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik nimmt leicht ab (-7.078). Saisonbereinigt nimmt die Arbeitslosigkeit auch im Dezember weiter ab (-3.000). Die Zahl der offenen Stellen, die den Arbeitsagenturen monatlich neu zur Besetzung gemeldet werden, geht leicht zurück. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten liegt mit 1.959.500 im Oktober um 48.200 Personen höher als vor einem Jahr. Berlin hat bei der Arbeitslosenquote weiterhin das Schlußlicht in Deutschland.

Die Zahl der zivilen Erwerbstätigen insgesamt liegt bei knapp 2,72 Millionen.



Quelle: Regionaldirektion Berlin-Brandenburg. Berechnungen UVB
Zahlen für Beamte und geringfügig Beschäftigte nach März 2011 nur vorläufig.

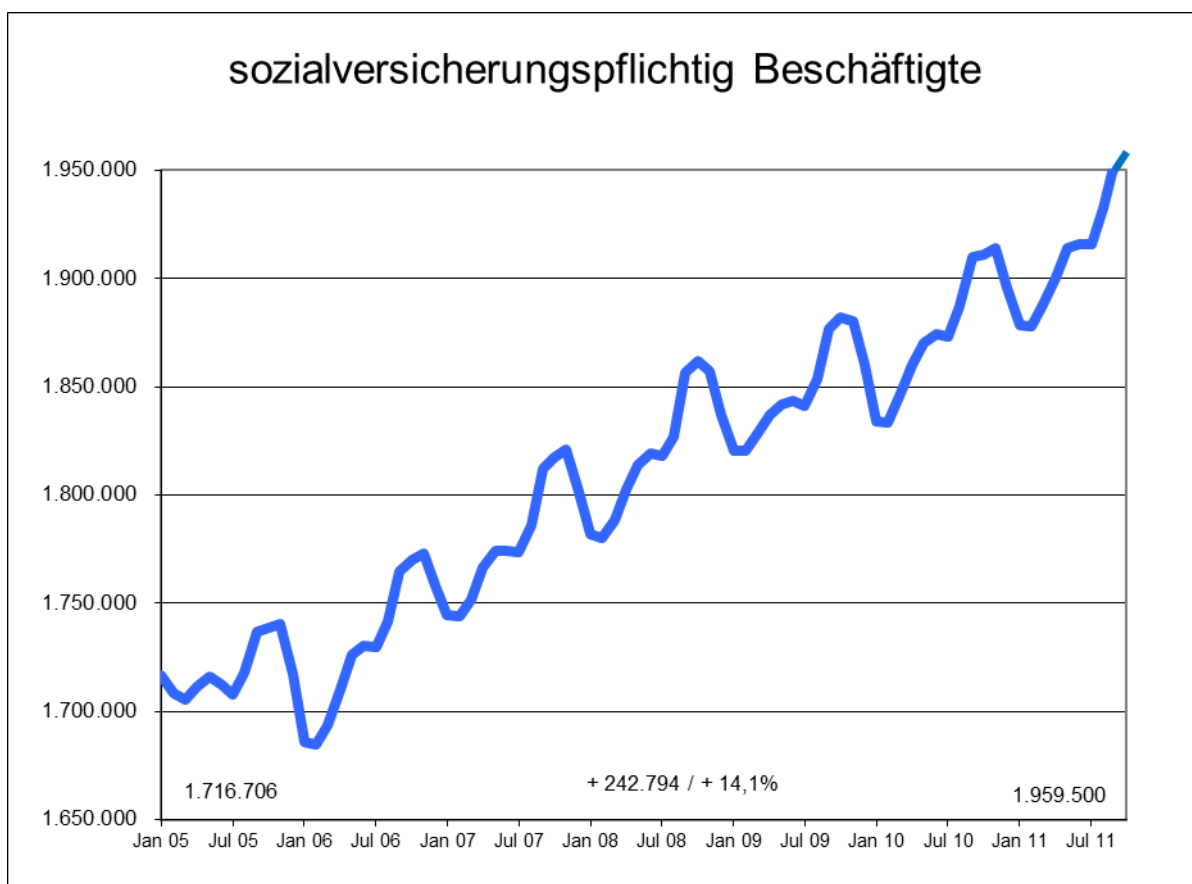
2. Die Beschäftigungssituation

Bei der Beschäftigung wird in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit unterschieden zwischen den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, den abhängig zivilen Erwerbstätigen (zusätzlich die Beamte und die ausschließlich geringfügig Beschäftigten) und allen zivilen Erwerbstätigen (zusätzlich die Selbständigen und die mithelfenden Familienangehörigen, jeweils ohne Soldaten - deshalb „zivil“).

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten betrug im Oktober 2011 in der Region 1.959.500. Hinzu kommen ca. 129.000 Beamte, ca. 246.000 Mini-Jobber, 11.842 geförderte Selbständige (Dezember 2011), 32.114 Personen in öffentlich geförderter Beschäftigung und weitere 346.700 Selbständige und mithelfende Familienangehörige. Damit sind knapp 2,72 Mio. Personen in Berlin-Brandenburg erwerbstätig.

Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zahlen nur die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und ihre Arbeitgeber. Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Berlin-Brandenburg ist seit Jahresanfang 2005 positiv verlaufen und in dem folgenden Diagramm dargestellt:

Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten:



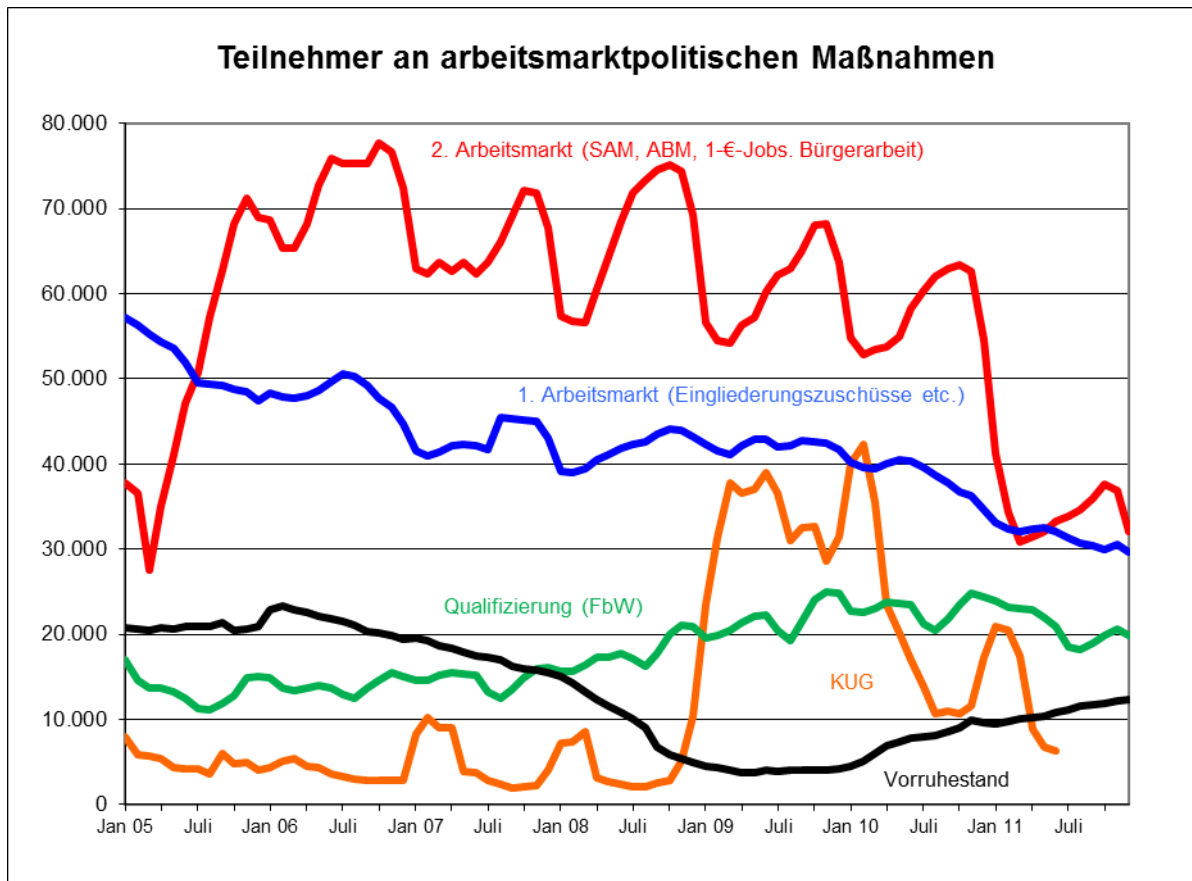
Quelle: Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, Berechnungen UVB

Bei den absoluten Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist zu beachten, daß hier auch Teilnehmer von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante, Teilnehmer an „Bürgerarbeit“, geförderte reguläre Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse und Kurzarbeiter mitgerechnet werden, also Arbeitsverhältnisse, die mit Mitteln der Beitragszahler (SGB III) oder der Steuerzahler (SGB II) voll oder teilweise finanziert werden. Geringfügig Beschäftigte (Minijobber), Beschäftigte in Arbeitsgelegenheiten (1-€-jobber), Selbständige, Beamte und Soldaten werden hier dagegen nicht mitgezählt, für sie fließen keine Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit.

3. Die Arbeitslosigkeit und subventionierte Beschäftigung

Die Beitragszahler entlasten den Arbeitsmarkt im SGB III – Bereich mit den verschiedenen Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Im SGB II – Bereich finanzieren die Steuerzahler den Einsatz der Instrumente. Das Schaubild zeigt die Entwicklung des Einsatzes der wichtigsten Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik (Bestand an Teilnehmern):

Ausgewählte Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik:



Quelle: Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, Berechnungen UVB

Die Gesamtsumme der Arbeitslosen und der Personen, die sich in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik bzw. in geförderten Beschäftigungsverhältnissen befinden, ergibt das Defizit an wertschöpfenden, nicht subventionierten Arbeitsplätzen in der Region Berlin-Brandenburg, kurz „Unterbeschäftigung“ genannt.

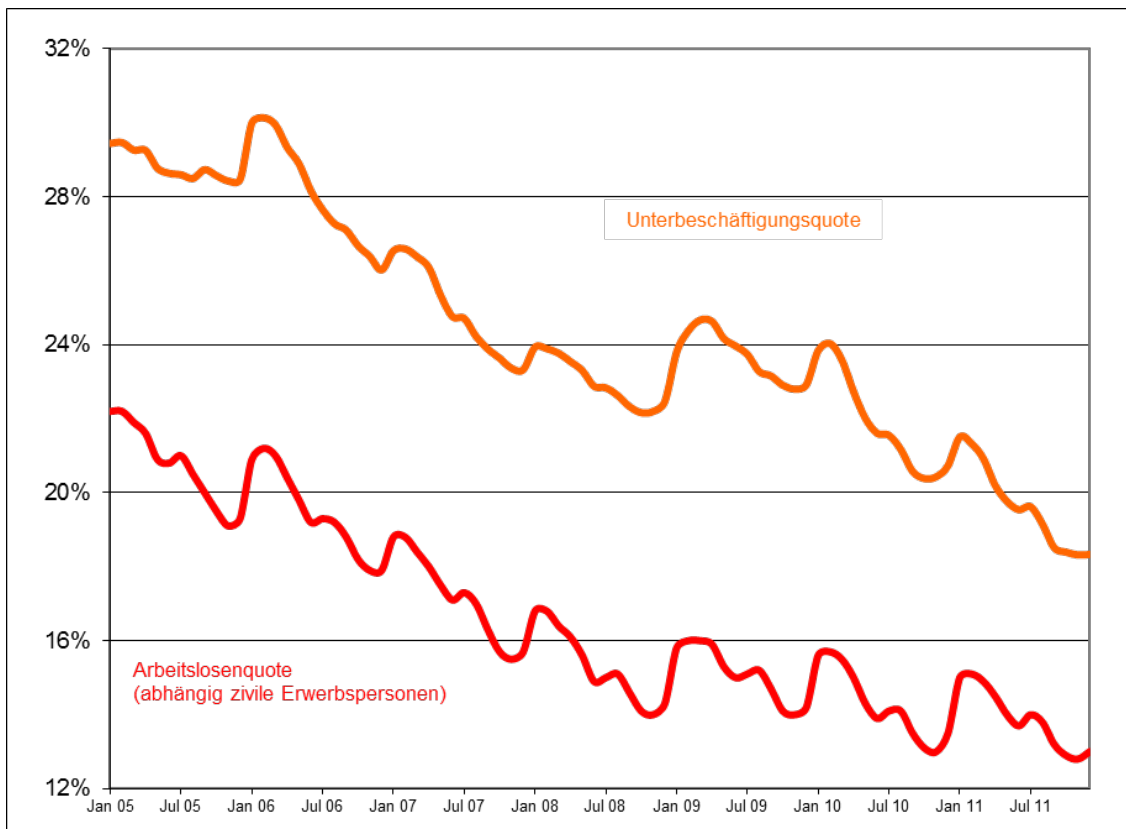
Im Dezember 2011 werden insgesamt 147.295 Personen (inkl. Kurzarbeiter) nach dem SGB III und dem SGB II gefördert. Dadurch wird die Arbeitslosenquote auf der Basis der abhängig zivilen Erwerbstätigen von 18,3% (Unterbeschäftigungsquote) um 5,3 Prozentpunkte auf 13,0% (Arbeitslosenquote, bezogen auf abhängig zivile Erwerbspersonen) entlastet.

Unterbeschäftigungsquoten und Arbeitslosenquoten auf der Basis der abhängig zivilen Erwerbspersonen im Dezember 2011 in der Region:

	Berlin	Brandenburg	Region
Unterbeschäftigungsquote	20,1 %	16,2 %	18,3 %
Entlastung um Prozentpunkte	5,7%-Punkte	4,9%-Punkte	5,3%-Punkte
Arbeitslosenquote	14,4 %	11,3 %	13,0 %
unterbeschäftigte Personen	296.614	194.329	490.943
arbeitslose Personen	213.019	135.845	348.864

Die Arbeitslosenquote und die Unterbeschäftigungsquote in der Region Berlin-Brandenburg haben sich seit 2005 folgendermaßen entwickelt:

Entwicklung der Arbeitslosen- und der Unterbeschäftigungsquote:



4. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt im Dezember 2011

Im Bezirk der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg ist die Zahl der Arbeitslosen im Dezember gegenüber November um 7.401 Personen gestiegen (7.078 weniger Personen als im Vormonat wurden gefördert). Insgesamt sind 10.724 weniger Menschen arbeitslos als vor einem Jahr. Im November waren 5.724 weniger Menschen arbeitslos als ein Jahr zuvor.

Die Entlastung des Arbeitsmarktes erfolgte durch die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für insgesamt 142.079 Menschen.

Die Zahl der Arbeitslosen stieg im Dezember auf 348.864. Die Arbeitslosenquote stieg um 0,2 %-Punkte auf 13,0 %. Sie liegt um 0,5%punkte unter dem Wert Vorjahresmonats (Novembervergleich: - 0,2%punkte).

Die Zahl der Arbeitslosen wird getrennt nach der Zahl der Arbeitslosen nach dem SGB III (76.288 oder 21,9% der Arbeitslosen) und dem SGB II (272.576 oder 78,1% der Arbeitslosen) ausgewiesen. Für die ausgewiesenen Arbeitslosen nach dem SGB II gelten die Kriterien des § 16, SGB III (Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine Beschäftigung suchen, sich arbeitslos gemeldet haben und für Arbeit zur Verfügung stehen). Aus dem Anteil der SGB II-Arbeitslosen an allen Arbeitslosen kann nicht auf die Anteil der Langzeitarbeitslosen (länger als 1 Jahr arbeitslos) an allen Arbeitslosen geschlossen werden. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen liegt in der Region bei ca. 33,4% (Stand: Dez. 2011).

Bei den Agenturen für Arbeit gingen 10.209 Arbeitsstellenangebote (ungeförderte Stellen) ein (3.811 weniger als im Vormonat). Ende des Monats sind 27.097 offene Arbeitsstellen registriert (ungefördert, ohne Arbeitsgelegenheiten, Bürgerarbeit etc.).

	Berlin		Brandenburg		Region	
	Dezember	Veränderung ggü. Vorjahr	Dezember	Veränderung ggü. Vorjahr	Dezember	Veränderung ggü. Vorjahr
Arbeitslose	213.019	- 2,5%	135.845	- 3,7%	348.864	- 3,0%
davon SGB III	37.568	- 4,8%	38.720	- 11,4%	76.288	- 8,3%
davon SGB II	175.451	- 2,0%	97.125	- 0,2%	272.576	- 1,4%
Arbeitslosenquote ^{1*}	12,3	- 0,5	10,2	- 0,3	11,4	- 0,4
Arbeitslosenquote ^{2*}	14,4	- 0,5	11,3	- 0,4	13,0	- 0,5
Darunter: Männer	13,2	- 0,7	10,4	- 0,5	12,0	- 0,6
Frauen	11,3	- 0,2	9,8	- 0,3	10,6	- 0,3
unter 20 Jahren	13,7	+ 2,6	5,0	+ 0,6	9,6	+ 1,8
Ausländer	24,0	+ 0,0	19,1	+ 1,4	23,5	+ 0,1
gemeldete Arbeitsstellen ³	17.076	+ 54,0%	10.021	+ 29,6%	27.097	+ 44,0%
Maßnahmen Σ .::	83.595	- 19,9%	58.484	- 34,6%	142.097	- 26,7%
u.a. ABM-Beschäftigte	-	-	3	- 62,5%	3	- 88,9%
Arbeitsgelegenheiten	22.641	- 38,6%	12.842	- 51,3%	35.483	- 43,9%
Bürgerarbeit	1.124	-	1.979	-	3.103	-
berufliche Bildung (FbW)	14.055	- 11,7%	5.829	- 31,4%	19.884	- 18,6%
reguläre Beschäftigung ⁴	16.906	- 10,5%	12.814	- 18,9%	29.720	- 14,3%
davon EGZ	5.049	- 4,0%	6.069	- 28,0%	11.118	- 18,8%
davon Beschäftigungszuschuß	615	- 77,8%	357	- 54,2%	972	- 72,6%
davon Gründungszuschuß	8.020	+ 2,9%	3.822	- 3,5%	11.842	+ 0,7%
§ 53a,2, SGB II (> 58 Jahre)	8.224	+ 32,8%	4.121	+ 23,8%	12.345	+ 29,7%
Kurzarbeiter (Juni 2011)	2.168	- 67,0%	4.075	- 60,7%	6.243	- 63,2%

Quelle: Regionaldirektion Berlin-Brandenburg; ¹ auf der Basis aller zivilen Erwerbspersonen; ² auf der Basis der abhängigen zivilen Erwerbspersonen; *) Veränderung in Prozentpunkten; ³ ungeforderte Stellen, ohne Arbeitsgelegenheiten, Bürgerarbeit ⁴ Eingliederungszuschüsse, Einstellungszuschüsse bei Neugründungen oder Vertretungen, Entgeltssicherung für Ältere, Arbeitsentgeltzuschüsse für Ungelernte und von Arbeitslosigkeit Bedrohte, Überbrückungsgeld, Gründungszuschuß, Beschäftigungszuschuß für Langzeitarbeitslose (BEZ).

In **Berlin** stieg die Arbeitslosigkeit gegenüber dem Vormonat um 2.073 auf 213.019 Personen (3.950 weniger Personen als im Vormonat wurden gefördert). Dies waren 5.550 weniger (Novembervergleich: 4.199 weniger) Arbeitslose als vor einem Jahr. Die Arbeitslosenquote stieg um 0,1%punkte auf 14,4%. Sie liegt um 0,5%punkte unter dem Wert des Vorjahresmonats (Novembervergleich: -0,4%punkte).

Die Entlastung des Arbeitsmarktes erfolgte durch die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für insgesamt 83.595 Menschen.

Die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen unter 25 Jahren stieg gegenüber dem Vormonat um 61 auf 19.913. Sie liegt um 111 Personen über dem Vorjahreswert.

Bei den Arbeitsagenturen gingen im Berichtsmonat 5.971 neue Arbeitsstellenangebote (ungeforderte Stellen) ein, 1.863 mehr als im Vorjahresmonat.

In **Brandenburg** stieg die Arbeitslosigkeit gegenüber dem Vormonat um 5.328 auf 135.845 Personen (3.128 weniger Personen als im Vormonat wurden gefördert). Dies waren 5.174 weniger Arbeitslose (Novembervergleich: 1.543 weniger) als vor einem Jahr. Die Arbeitslosenquote stieg um 0,4%punkte auf 11,3%. Sie liegt um 0,4%punkte unter dem Wert des Vorjahresmonats (Nov.-vergleich: -0,0%punkte).

Die Entlastung des Arbeitsmarktes erfolgte durch die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für insgesamt 58.484 Menschen.

Die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen unter 25 Jahren stieg gegenüber dem Vormonat um 199 auf 11.293. Sie liegt um 1.811 Personen unter dem Vorjahreswert.

Bei den Arbeitsämtern gingen im Berichtsmonat 4.238 neue Arbeitsstellenangebote (ungeforderte Stellen) ein, 725 mehr als im Vorjahresmonat.

Das aktuelle Thema:

Änderungen und Neuregelungen 2012 in der Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 22.12.2011 eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen und Neuregelungen veröffentlicht, die im Jahr 2012 in seinem Zuständigkeitsbereich wirksam werden.

Aus der Veröffentlichung wird hier die Darstellung des Bundesministeriums zu den Änderungen und Neuregelungen in der Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung Arbeitsuchende wiedergegeben:

a) Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Ab dem 1. Januar 2012 gelten neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Für alleinstehende Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld („Hartz IV“) erhöht sich der Regelbedarf ab Jahresbeginn auf monatlich 374 €. Die Höhe der Regelbedarfsstufen ab 1.1.2012 im Einzelnen:

Regelbedarfsstufe 1 (alleinstehende und alleziehende Leistungsberechtigte):	374€
Regelbedarfsstufe 2 (jeweils für zwei in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebende Partner):	337€
Regelbedarfsstufe 3 (erwachsene Leistungsberechtigte, die in keinen eigenen und keinen gemeinsamen Haushalt mit einem Partner führen):	299€
Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre):	287€
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder von 6 bis unter 14 Jahre):	251€
Regelbedarfsstufe 6 (Kinder von 0 bis unter 6 Jahre):	219€

Einige vom Regelbedarf abhängigen Mehrbedarfe, zum Beispiel für Alleinerziehende, fallen ebenfalls höher aus.

Alle Bedarfsgemeinschaften erhalten bis Ende Dezember 2011 einen schriftlichen Bescheid der Bundesagentur für Arbeit über die für sie jeweils eintretenden Änderungen.

b) Neuer Absetzbetrag für Bundesfreiwillige, die Arbeitslosengeld II erhalten

Personen, die an einem Bundesfreiwilligendienst oder einem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen und ergänzend Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten künftig von ihrem Taschengeld einen pauschalierten Abzug von 175 € monatlich, ohne ihre Ausgaben (für Versicherungen und Werbungskosten) nachweisen zu müssen. Bislang war nur ein Betrag von 60 € vom Taschengeld anrechnungsfrei. Darüber hinaus konnten aber auf Nachweis Werbungskosten und Versicherungsbeiträge abgesetzt werden. Es ist sichergestellt, dass durch die neue Regelung kein Freiwilliger schlechter gestellt wird als nach der bisherigen Regelung.

c) Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Zum 1. Januar 2012 tritt die Verordnung zur Änderung und Aufhebung arbeitsgenehmigungsrechtlicher Vorschriften in Kraft. Mit der Verordnung wird die Arbeitsgenehmigungspflicht für die Beschäftigung von Fachkräften mit Hochschulabschluss, von Auszubildenden sowie von Saisonkräften aus Bulgarien und Rumänien bereits vor Eintritt der uneingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit ab dem Jahr 2014 aufgehoben. Die Befreiung der Saisonkräfte von der Arbeitsgenehmigungspflicht gilt für Beschäftigungen von bis zu sechs Monaten im Jahr in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken. Für Beschäftigungen in den Berufen, die eine Berufsausbildung voraussetzen, wird die Arbeitserlaubnis bulgarischen und rumänischen Facharbeiterinnen und Facharbeitern künftig ohne Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten inländischer Arbeitsuchender erteilt, wenn die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer inländischer Beschäftigter entsprechen.

d) Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden konsequent an folgenden Zielen ausgerichtet: mehr Dezentralität, höhere Flexibilität, größere Individualität, höhere Qualität, mehr Transparenz. Hierzu werden die Instrumente neu geordnet und die Regelungsdichte reduziert. Die Zahl der Instrumente wird um rund ein Viertel verringert, der Handlungsspielraum wird erweitert. Künftig bedürfen alle Träger, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen, und alle Maßnahmen, die mit einem Gutscheine in Anspruch genommen werden können, einer externen Zulassung. Nicht verändert werden die Entgeltersatzleistungen und Teilhabeleistungen für behinderte und schwerbehinderte Menschen. Bei den Unterstützungsleistungen gibt es folgende wesentliche Änderungen:

Folgende Änderungen treten am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft. Die Verkündung erfolgt voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2011 [Anmerkung: ist erfolgt]:

Gründungszuschuss

Der Gründungszuschuss wird vollständig in eine Ermessensleistung umgewandelt. Änderungen gibt es bei den Anspruchsvoraussetzungen und bei der Förderdauer: Voraussetzung für die Förderung ist künftig ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen (bisher 90 Tage). In den ersten sechs Monaten wird der Gründungszuschuss in Höhe des zuletzt gezahlten Arbeitslosengeldes geleistet zuzüglich 300 € monatlich als Pauschale für die soziale Absicherung (bisher neun Monate). In den folgenden neun Monaten beträgt der Gründungszuschuss 300 € monatlich (bisher sechs Monate).

Kurzarbeitergeld

Aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung und Prognosen enden die während der Wirtschaftskrise eingeführten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld mit Ablauf des Jahres 2011. Ausgenommen hiervon ist die Regelung, dass Betriebssicherungsvereinbarungen, die vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld abgeschlossen werden, um Arbeitsplätze zu erhalten, sich nicht mindernd auf die Höhe des anschließenden Kurzarbeitergeldes auswirken. Diese Regelung gilt unbefristet.

Folgende Änderung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft:

Insolvenzgeldumlage

Der Anspruch der Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld wird durch eine von den Arbeitgebern zu zahlende monatliche Umlage finanziert. Im Jahr 2010 betrug der Umlagesatz noch 0,41 Prozent bezogen auf das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb Beschäftigten einschließlich der

Auszubildenden bemessen werden. Da sich die Wirtschaft unerwartet positiv entwickelt hat, kam es im Jahr 2010 zu einem Überschuss bei der Insolvenzgeldumlage, so dass im Jahr 2011 keine Umlage erhoben werden musste und der Überschuss aus dem Jahr 2010 im Jahr 2011 nicht vollständig aufgebraucht wurde. Es bleibt daher bei einem niedrigen Umlagesatz für das Jahr 2012 in Höhe von 0,04 Prozent.

Folgende Änderungen treten zum 1. April 2012 in Kraft:

Aktivierung und berufliche Eingliederung

Bei den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wird neben dem Vergabeverfahren ein alternatives Gutscheilverfahren eingeführt (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein, AVGS). Damit wird die Möglichkeit der individuellen bedarfsgerechten Unterstützung noch weiter ausgebaut und der qualitätsgesicherte Wettbewerb der Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen gestärkt. Der Vermittlungsgutschein für die Beauftragung privater Arbeitsvermittler wird für alle Arbeitsuchenden als dauerhafte Ermessensleistung in die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung integriert. Für die Bezieher von Arbeitslosengeld gibt es einen Rechtsanspruch auf einen AVGS zur Vermittlung in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nach sechs Wochen Arbeitslosigkeit. Die mögliche Dauer einer betriebsnahen Erprobungsphase bei einem Arbeitgeber wird von vier auf bis zu sechs Wochen erhöht. Für Langzeitarbeitslose und junge Menschen mit schweren Vermittlungshemmnissen im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wird die mögliche Dauer dieser Erprobungsphasen auf bis zu zwölf Wochen verlängert.

Berufswahl und Berufsausbildung

Die Berufseinstiegsbegleitung der Bundesagentur für Arbeit wird aufgrund der ersten positiven Ergebnisse bei hälftiger finanzieller Beteiligung Dritter dauerhaft eingeführt. Sie kann perspektivisch an allen allgemeinbildenden Schulen durchgeführt werden. Die Einstiegsqualifizierung bleibt unverändert als Regelinstrument erhalten. Außerdem wird die anteilige investive Förderung von Jugendwohnheimen ermöglicht.

Berufliche Weiterbildung

Aufgrund der aktuellen Herausforderungen des demografischen Wandels werden die Förderungsmöglichkeiten der beruflichen Weiterbildung weiterentwickelt. Die verschiedenen Regelungen werden zusammengefasst. Bei der Förderung der Weiterbildung von älteren Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen wird die Möglichkeit einer anteiligen Übernahme der Weiterbildungskosten durch die Bundesagentur für Arbeit eröffnet. Befristet auf drei Jahre wird diese Weiterbildungsförderung auch für Beschäftigte unter 45 Jahren ermöglicht. Der Arbeitgeber muss mindestens 50 Prozent der Kosten übernehmen.

Für den Rechtskreis SGB II wird eine Möglichkeit geschaffen, gezielt Weiterbildungsmaßnahmen einzukaufen. Für arbeitsmarktfernere Personengruppen, die Schwierigkeiten im Umgang mit dem Bildungsgutschein haben, wird damit der Zugang zu beruflicher Weiterbildung erleichtert.

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Die Eingliederungszuschüsse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden vereinheitlicht und gestrafft. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, bleibt die Förderhöchstdauer von 36 Monaten beim Eingliederungszuschuss für weitere drei Jahre bis zum Ende des Jahres 2014 erhalten. Des Weiteren gelten unverändert erweiterte Fördertatbestände für Menschen mit Behinderung. Zur Vermeidung von Förderlücken werden die Regelungen zur Förderung der Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer, zum Eingliederungszuschuss für Ältere sowie zum Vermittlungsgutschein bis zum 31. März 2012 verlängert.

Öffentlich geförderte Beschäftigung

Die Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden zu zwei Instrumenten zusammengefasst. Gefördert werden Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II) und Arbeits-

verhältnisse durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (§ 16e SGB II). Beide Instrumente sind nachrangig zur Pflichtleistung der Vermittlung sowie zu den Ermessensleistungen zur Eingliederung, die auf eine unmittelbare Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zielen. Im Bereich des SGB III entfallen zukünftig die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aufgrund der negativen Evaluationsergebnisse.

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

Die bisherige Regelung zu Darlehen/Zuschüssen für Selbständige im Leistungsbezug des SGB II (§ 16c SGB II) wird um die Möglichkeit ergänzt, gezielt Beratung und Kenntnisvermittlung zu fördern. Inbegriffen ist sowohl die Möglichkeit der Förderung von Coaching als auch der Begleitung bei der Unternehmensabwicklung (z.B. zur Vermeidung von Ver- oder Überschuldung).

Freie Förderung

Bei der freien Förderung wird das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für Langzeitarbeitslose und junge Menschen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen vollständig aufgehoben. Die Jobcenter haben damit eine weitere Möglichkeit, flexibel auf die komplexen Problemlagen der betroffenen Menschen einzugehen. Für die Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II) und die Freie Förderung (§ 16f SGB II) wird ein gemeinsames Budget von 20 Prozent der örtlichen Eingliederungsmittel vorgesehen. Die Jobcenter können flexibel entscheiden, zu welchem Anteil sie die Mittel für welches Instrument einsetzen.

e) Zweiter Schritt zur Umsetzung der Jobcenter-Reform

Zum 1. Januar 2012 nehmen zusätzlich zu den derzeit bereits bestehenden 67 zugelassenen kommunalen Trägern (Optionskommunen) weitere 41 Landkreise und kreisfreie Städte die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in kommunaler Eigenregie wahr. Damit sind ab dem Jahr 2012 25 Prozent aller örtlichen Jobcenter im SGB II als Optionskommunen organisiert. 75 Prozent der Jobcenter bleiben als gemeinsame Einrichtungen bestehen, die vor Ort von den Agenturen für Arbeit und den Kommunen gebildet werden. Unabhängig von der örtlichen Organisationsstruktur ist für die Bürgerinnen und Bürger die für die Leistungserbringung zuständige Stelle immer an der Bezeichnung „Jobcenter“ erkennbar. Die gesetzliche Erweiterung des Optionsmodells im SGB II mit Wirkung zum 1. Januar 2012 wurde von Bundestag und Bundesrat im Rahmen der Jobcenter-Reform im Jahr 2010 beschlossen.

f) Mehr Transparenz und Vergleichbarkeit der Jobcenter durch einheitliches Zielsteuerungssystem

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Länder, die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände haben sich auf ein einheitliches Zielsteuerungssystem verständigt. Damit erfolgt die Steuerung der Jobcenter unabhängig von der Trägerschaft (Arbeitsagentur und Kommunen gemeinsam für die so genannten gemeinsamen Einrichtungen und die Kommunen alleine für die so genannten zugelassenen kommunalen Träger) über einheitliche Regelungen. Auf diese Weise wird Transparenz und Vergleichbarkeit hergestellt. Neben den gesetzlich vorgegebenen Zielen „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“, „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ und „Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug“ können weitere Ziele vereinbart werden.